

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 2 / 2005

vom 25. April 2005

Inhalt:

- 1. Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Electronics Engineering Hochschule Bremen (S. 2)**
- 2. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Science Communication der Hochschule Bremen (S. 2)**
- 3. Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der
Hochschule Bremen (S. 4)**
- 4. Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in
postgradualen Studiengängen (S. 6)**
- 5. Entgeltordnung der Hochschule Bremen für Dienstleistungen der
Zentralwerkstatt (S. 11)**
- 6. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Leisure and Tourism
der Hochschule Bremen (S. 12)**
- 7. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management
der Hochschule Bremen (S. 14)**

Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Electronics Engineering der Hochschule Bremen

vom 06. Dezember 2004

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 25. Januar 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. S. 182), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 06. Dezember 2004 beschlossene Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Electronics Engineering vom 13. Oktober 2003 genehmigt.

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Electronics Engineering der Hochschule Bremen vom 13. 10. 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Masterstudiengang Electronics Engineering erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. April und für das Sommersemester ist der 15. Oktober.“

Bremen, 25. Januar 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Science Communication der Hochschule Bremen

vom 24. Januar 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 25. Januar 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 24. Januar 2005 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Science Communication genehmigt.

§ 1

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Science Communication erfolgt zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden, etc.) beizufügen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Science Communication ist

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) (ECTS-Grade A bis C) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten z.B. Publizistik, Journalistik, Kommunikations- und Medienwissenschaften oder Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen. Bei einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Abschluss sind zusätzlich Erfahrungen im publizistischen Bereich nachzuweisen.

Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 ECTS-Leistungspunkten nachweisen, können für folgende Leistungen weitere Leistungspunkte erwerben:

1. Nachweis eines fachlich einschlägigen Volontariats oder eines Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer in einer publizistischen Organisation und Vorlage eines hierauf bezogenen schriftlichen wissenschaftlichen Berichts. Der Bericht wird von der Auswahlkommission (§ 3) mit „ bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das abgeleitete Praktikum bzw. Volontariat und den mit „ bestanden“ bewerteten Bericht werden 30 ECTS-Punkte anerkannt;
2. Nachweis von Auslandserfahrung in Form publizistischer Tätigkeit in einer Organisation (Vollzeit) oder eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums von mindestens drei Monaten Dauer und Vorlage eines hierauf bezogenen schriftlichen wissenschaftlichen Berichts. Der Bericht wird von der Auswahlkommission (§ 3) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die nachgewiesene Auslandserfahrung und den mit „bestanden“ bewerteten Bericht werden 30 ECTS-Punkte anerkannt;

b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.

c) der Nachweis der Teilnahme an einem von der Hochschule Bremen angebotenen Beratungsgespräch.

(2) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden empfohlen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Science Communication ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und

b) der nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Abs. 1 b) vergeben.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 7

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2005.

Bremen, den 25. Januar 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 25. Januar 2005 die vom Akademischen Senat am 24. Januar 2005 beschlossene Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Hochschule Bremen den Nachweis erbringen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit).

§ 2 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern kein Befreiungsgrund gem. § 6 vorliegt, werden die deutschen Sprachkenntnisse durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (§ 3) oder
2. „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (§ 4) oder

3. „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 5).

Die Prüfungen müssen nach Maßgabe der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 06. 2004) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt worden sein.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Der Nachweis einer bestandenen DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Im Falle einer dreistufigen DSH gilt eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene Prüfung als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Sofern die Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 3“ absolviert worden sind, kann eine Zulassung oder Einschreibung erfolgen, sofern das Gesamtergebnis des Test-DaF mindestens 16 Punkte beträgt. Dabei entspricht das Ergebnis „TDN 3“ drei Punkten, „TDN 4“ vier Punkten und „TDN 5“ fünf Punkten.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Befreiung

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Inhaber und Inhaberinnen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II); (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
4. Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.

(2) Studierende von Partnerhochschulen oder andere Programmstudierende, die bis zu zwei Semester an der Hochschule Bremen ohne formellen Studienabschluss studieren, sollen von dem Nachweis befreit werden, sofern eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwarten ist.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die in besonderen Gruppenprogrammen an der Hochschule Bremen studieren wollen, sollen vom Sprachnachweis durch die DSH oder

TestDaF befreit werden, sofern sie den Sprachanteil der Fach- und Sprachprüfung an der Hochschule Bremen erfolgreich absolviert haben.

(4) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Hochschule Bremen vom 23. März 1998 außer Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in postgradualen Studiengängen

vom 24. Januar 2005

Auf Grund des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für das Studium in postgradualen Studiengängen (Beschluss des Akademischen Senats vom 24. Januar 2005, genehmigt durch den Rektor am 25. Januar 2005)

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an einem der in der Anlage genannten postgradualen Studiengänge erhebt die Hochschule Bremen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Entgelt.

(2) Das Entgelt wird erhoben für die Teilnahme von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums an Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, in denen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen vermittelt oder abgeschlossene Studien vertieft oder ergänzt werden können.

(3) Das Entgelt schließt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Anlage die Beiträge für das Studentenwerk, die Studentenschaft und den Verwaltungskostenbeitrag ein.

§ 2 Entgeltbemessung

(1) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem der Hochschule entstehenden Aufwand, dem an dem Studienangebot bestehenden öffentlichen Interesse und dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs.

(2) Der Aufwand beinhaltet die der Hochschule zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal, zusätzliche Lehrangebote und sonstige zusätzliche Leistungen des Personals, zusätzlichen Betreuungsaufwand, zusätzliche Investitionen, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie einen angemessenen Zuschlag für anteilige Gemeinkosten. Bei besonderem öffentlichen und hochschulpolitischem Interesse oder bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden kann von dem ermittelten Aufwand ein angemessener Abschlag vorgenommen werden.

§ 3 Entgelttatbestand

Die Entgeltpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Studiengangs mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung in einem der in der Anlage genannten Studiengänge. Die Immatrikulation und die Rückmeldung setzen den Nachweis der Zahlung des Studienentgelts voraus.

§ 4 Fälligkeit

(1) Das Studienentgelt für das erste Semester ist zu einem Teilbetrag in Höhe von 1.000 EURO nach Erhalt des Zulassungsbescheides binnen der darin genannten Frist fällig. Die Fälligkeit der restlichen Entgelte sowie die Höhe des Entgelts für die Wiederholung eines Semesters richten sich nach den Bestimmungen der Anlage Ziffer II. Das Entgelt ist bis zu dem von der Hochschule jeweils festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten.

(2) Der Zahlungsnachweis ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nr. 1 und § 39 Bremisches Hochschulgesetz.

§ 5 Höhe der Entgelte

Die Höhe des Studienentgelts für die einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der Anlage.

§ 6 Erstattung von Entgelten

Ist eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung nicht in der Lage das Studium aufzunehmen bzw. fortzusetzen, kann das Studienentgelt auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2005 in Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage zu § 1

Anlage zur Entgeltordnung für das Studium in postgradualen Studiengängen der Hochschule Bremen

I. Entgeltpflichtige Studiengänge

Das Studienentgelt gemäß § 1 wird für folgende Studiengänge erhoben:

1. Masterstudiengang „Business Administration“
2. Masterstudiengang „Global Management“
3. Masterstudiengang „International Tourism Management“
4. Masterstudiengang „European Studies“
5. Masterstudiengang „Engineering in Aeronautical Management“
6. Masterstudiengang „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“
7. Masterstudiengang „Electronics Engineering“
8. Masterstudiengang „Internationaler Master of Business Administration“
9. Masterstudiengang „Musik- und Kulturmanagement“
10. Masterstudiengang „Science Communication“

II. Höhe der Entgelte

1. „Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.980.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	3.245
2. Semester:	Euro	3.245
3. Semester:	Euro	3.245
4. Semester:	Euro	3.245

Das restliche Studienentgelt für das 1. Semester (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sowie das Studienentgelt für das 2. Semester in Höhe von insgesamt Euro 5.490 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 3. und 4. Semester ist bei der Rückmeldung für das 3. Semester zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters für den Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 500.

2. „Global Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 10.000.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	5.000
2. Semester:	Euro	5.000

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester sowie das Studienentgelt für das 2. Semester in Höhe von insgesamt Euro 9.000 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Auf Antrag kann dem oder der Studierenden gestattet werden, das Studienentgelt für das 2. Semester bei der Rückmeldung zu zahlen.

Das Studienentgelt für die volle oder teilweise Wiederholung eines Semesters für den Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 1.000.

3. „International Tourism Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12. 500.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	6. 250
2. Semester:	Euro	6. 250

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester sowie das Studienentgelt für das 2. Semester in Höhe von insgesamt Euro 11.500 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Auf Antrag kann dem oder der Studierenden gestattet werden, das Studienentgelt für das 2. Semester bei der Rückmeldung zu zahlen.

Das Studienentgelt für die volle oder teilweise Wiederholung eines Semesters für den Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 1.000.

4. "European Studies"

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7. 900.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	3. 950
2. Semester:	Euro	3. 950.

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester sowie das Studienentgelt für das 2. Semester in Höhe von insgesamt Euro 6.900 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Auf Antrag kann dem oder der Studierenden gestattet werden, das Studienentgelt für das 2. Semester bei der Rückmeldung zu zahlen.

Das Studienentgelt für die volle oder teilweise Wiederholung eines Semesters für den Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 710.

5. „Engineering in Aeronautical Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 8.000.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	4.000
2. Semester:	Euro	4.000

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester in Höhe von Euro 3000 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 2. Semester ist bei der Rückmeldung bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters im Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 1.000.

6. „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 4.800.

Die Beiträge für das Studentenwerk, die Studentenschaft und den Verwaltungskostenbeitrag sind abweichend von § 1 Abs. 3 hierin nicht eingeschlossen.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	1.200
2. Semester:	Euro	1.200
3. Semester:	Euro	1.200
4. Semester:	Euro	1.200.

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester in Höhe von Euro 200 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für die Folgesemester ist bei der Rückmeldung bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.

Das Studienentgelt für die volle oder teilweise Wiederholung eines Semesters, für den Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt 1.200.

Für die seit Wintersemester 2003/04 immatrikulierten Studierenden im Studiengang "Hochschul- und Wissenschaftsmanagement" beträgt das Studienentgelt abweichend von Satz 1 Euro 3.800 und abweichend von Satz 2 und Satz 5 pro Semester Euro 950.

7. „Electronics Engineering“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 6.450.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	2.150
2. Semester:	Euro	2.150
3. Semester:	Euro	2.150.

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester sowie das Studienentgelt für das 2. Semester in Höhe von insgesamt Euro 3.300 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Auf Antrag kann dem oder der Studierenden gestattet werden, das Studienentgelt für das 2. Semester bei der Rückmeldung zu zahlen. Das Studienentgelt für das 3. Semester ist bei der Rückmeldung bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters im Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 500.

8. „Internationaler Master of Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 10.500.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	4.725
2. Semester:	Euro	4.725
3. Semester (Thesis)	Euro	1.050.

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester in Höhe von Euro 3725 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 2. und 3. Semester ist bei der Rückmeldung bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters im Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 1050.

9. „Musik und Kulturmanagement“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 8.000.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	2000
2. Semester:	Euro	2000
3. Semester:	Euro	2000
4. Semester:	Euro	2000.

Das restliche Studienentgelt für das 1.Semester (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sowie das Studienentgelt für das 2.Semester in Höhe von insgesamt Euro 3000 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 3. und 4. Semester ist bei der Rückmeldung für das 3. Semester zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters im Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 500.

10. „Science Communication“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 10.000.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	2.500
2. Semester:	Euro	2.500
3. Semester:	Euro	2.500
4. Semester:	Euro	2.500

Das restliche Studienentgelt für das 1.Semester (§ 4 Abs. 1 Satz 2) in Höhe von Euro 1.000 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 2. , 3. und 4. Semester ist bei der Rückmeldung für das jeweilige Semester zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters für den Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 500.

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für Dienstleistungen der Zentralwerkstatt

vom 24. Januar 2005

Auf Grundlage des § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295) erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für Dienstleistungen ihrer Zentralwerkstatt (Beschluss des Akademischen Senats vom 24. Januar 2005, genehmigt durch den Rektor am 25. Januar 2005)

1. Diese Satzung regelt das Erheben von Entgelten für Leistungen der Zentralwerkstatt der Hochschule Bremen im Rahmen drittmittelfinanzierter Projekte, interner Aufträge für Lehre und Forschung sowie sonstiger Aufträge.

2. Für Dienstleistungen der Zentralwerkstatt der Hochschule Bremen einschließlich Maschinennutzung (Fräs-, Dreh-, Bohr-, Kantmaschine, Schweißanlagen) werden folgende Entgelte erhoben:

a) Dienstleistungen im Rahmen privat finanzierter Drittmittelprojekte
33,00 EURO / Mitarbeiterstunde zuzüglich Materialkosten

b) Dienstleistungen im Rahmen öffentlich finanzierter Drittmittelprojekte
11,00 bis 20,00 EURO nach Aufwand zuzüglich Materialkosten

c) sonstige Dienstleistungen
33,00 EURO / Mitarbeiterstunde

Für nicht aus Drittmittel finanzierte Dienstleistungen in Lehre und Forschung werden den Fachbereichen ausschließlich Materialkosten in Rechnung gestellt.

3. Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den Studiengang Master in Leisure and Tourism der Hochschule Bremen

vom 11. April 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 12. April 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 11. April 2005 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Studiengang Master in Leisure and Tourism genehmigt.

§ 1 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Leisure and Tourism erfolgt zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden, etc.) beizufügen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Leisure and Tourism ist

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis C) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in den Fächern Angewandte Freizeitwissenschaft oder Tourismusmanagement oder fachverwandten Studiengängen (z.B. Freizeitpädagogik, Fremdenverkehrsgeographie, Landschaftsplanung) einschließlich einer Praxisphase in der Freizeit- oder Tourismusbranche von mindestens 20 Wochen mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen.

- Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums

den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Management in Freizeit und Tourismus, spezialisierte Forschungsmethoden oder Freizeit-/Tourismusplanung und Freizeit-/Tourismuspolitik mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten oder

- ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens 20 Wochen Dauer nachweisen sowie einen schriftlichen wissenschaftlichen Bericht (in englischer Sprache) vorlegen. Der Bericht wird von der Auswahlkommission (§ 3) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das abgeleistete Praktikum und den mit „bestanden“ bewerteten Bericht werden 30 ECTS-Punkte anerkannt.

b) gute englische Sprachkenntnisse

- für deutsche Studienbewerber auf dem Niveau Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse oder Auslandsstudium im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a)
- für ausländische Studienbewerber durch den Nachweis, dass Englisch die Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums gemäß a) war oder das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests z.B. IELTS (International English Language Testing System), oder TOEFL (computer-based, Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 210 Punkten,

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Leisure and Tourism ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und

b) der englischen Sprachkenntnisse

vergeben.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2005.

Bremen, den 11. April 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management der Hochschule Bremen

vom 11. April 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 12. April 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 11. April 2005 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management genehmigt.

§ 1 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Business Management erfolgt zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden) und
- b) Lebenslauf.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Business Management ist

- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) der Nachweis eines Praktikums (Praxissemester / Praxisphase) im Umfang von mindestens 20 Wochen durch Vorlage eines Praktikumberichts oder der Nachweis gleichwertiger beruflicher Erfahrungen in einem dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld und

- c) die Vorlage eines zweiseitigen Motivationsschreibens mit Angaben über das Interesse am Masterstudium Business Management, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber / die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Business Management ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern der für den Studiengang zuständigen Studienkommission gebildet wird. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer müssen über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und
- b) der nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrung und
- c) des Motivationsschreibens

vergeben.

Auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates können zusätzlich Auswahlgespräche nach § 4 in die Bewertung einbezogen werden.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die

Durchschnittsnote „sehr gut“ / „excellent“	35 Punkte und für die
Durchschnittsnote „gut“ / „good“	30 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien

- b) Qualität der berufspraktischen Erfahrung und
- c) Qualität des Motivationsschreibens

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 1 vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Wird das Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 2 um ein Auswahlgespräch erweitert, werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die

Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 15 Minuten pro Teilnehmer. Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird er oder sie bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird ein Ersatztermin angeboten. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 3.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jeder Teilnehmer in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines Motivationsschreibens. Anschließend wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

b) fachliche Kompetenz

c) Qualität der Begründung des Motivationsschreibens bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die bei einem zusätzlichen Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmer wird zu der im Verfahren nach § 3 Abs. 3 ermittelten Punktzahl addiert. § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2005.

Bremen, den 12. April 2005
Der Rektor der Hochschule Bremen